

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Ein Jugendlicher (Jg. 93), nicht unter vormundschaftlichem Mandat, soll von seiner Mutter (Inhaberin der elterlichen Sorge) nach Brasilien abgeschoben werden. Er ist jetzt bei uns in Zusammenarbeit mit einer Jugend- u. Familienberatungsstelle im Time Out platziert. Die soziale Problematik ist also bekannt.

Frage

Was kann er dagegen tun?

Antworten

1. Der Mutter steht als Inhaberin der elterlichen Sorge das Recht zu, über den Aufenthalt sowie die Pflege und Erziehung ihres 15-jährigen Sohnes zu entscheiden. Dementsprechend ist sie grundsätzlich auch berechtigt, ihn im Ausland zu platzieren. Sie muss sich aber bei dieser Entscheidung vom Wohl des 15-jährigen Sohnes leiten lassen und dabei auf seine Meinung Rücksicht nehmen (Art. 301 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Entscheidung der Mutter ist für den unmündigen Sohn verbindlich und kann von ihm oder von Dritten grundsätzlich nirgends angefochten werden.

Der 15-jährige Sohn kann sich gegen die Absicht der Mutter, ihn in einer entscheidenden Lebensphase in das ihm fremde Brasilien zu platzieren, zur Wehr setzen, sofern er mit der Schweizer Kultur verwachsen ist und mit der Umplatzierung seine gedeihliche Entwicklung ernsthaft gefährdet würde. Er kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an seinem zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art. 310 Abs. 1 bzw. 2 ZGB Antrag stellen, der Mutter sei die Obhut (Aufenthaltsbestimmungsrecht) zu entziehen und er sei an seinem gegenwärtigen Platz oder an einem anderen geeigneten Ort dauernd unterzubringen. Besteht die Gefahr, dass die Mutter diese Umplatzierung vor dem Erlass einer Verfügung der KESB vornehmen könnte, kann er der KESB gleichzeitig beantragen, der Mutter sei – vorläufig ohne vorherige Anhörung – die Obhut zu entziehen bzw. zu verbieten, ihn vom jetzigen Platz wegzunehmen. Da es sich diesbezüglich um ein sogenannt höchstpersönliches Recht handelt, kann sich der 15-jährige und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts als urteilsfähig geltende Sohn nötigenfalls auch anwaltlich vertreten lassen

(Hegnauer, Schutz von ausländischen Kindern vor Umplatzierung in die ihnen fremde Heimat durch die Eltern, in ZVW 1997, S. 88; vgl. auch BGE vom 11.08.2008, Urteil 5A_375/2008, in www.bger.ch).

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Auskunft dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger